

RENOLD (SCHWEIZ) GMBH ("RENOLD")

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

Die folgenden Definitionen und Auslegungsregeln gelten in diesen Bedingungen:

Vertrag: bedeutet einen Einzelkaufvertrag zwischen Renold und dem Käufer für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen gemäss diesen Bedingungen.

Bedingungen: bedeutet diese Geschäftsbedingungen.

Waren: bedeutet die Waren (einschliesslich einer Teillieferung oder eines Teils dieser Waren), die von Renold an den Käufer gemäss einem Vertrag geliefert werden.

Materialien: bedeutet alle Rohlinge, Muster oder andere Materialien, die von Renold an Renold liefert.

Renold: bedeutet Renold Power Limited, ein in England und Wales mit der Firmennummer 182382 registriertes Unternehmen.

Dienstleistungen: Die Leistungen (einschliesslich einer Tranche oder eines Teils dieser Dienstleistungen), die Renold dem Käufer nach einem Vertrag zur Verfügung stellt.

1.2 Sämtliche Worte, die auf Begriffe folgen wie 'einschliesslich', 'beinhalten', 'insbesondere' oder ähnliche Ausdrücke sind als veranschaulichend auszulegen und sollen den Sinn dieser Wörter, Beschreibung, Definition, Satz oder Begriff, der diesen Begriffen vorangeht, einschränken.

1.3 Alle Überschriften dienen lediglich der Orientierung und sollen den Aufbau oder die Auslegung dieser Begriffe nicht beeinträchtigen.

1.4 Verweise auf eine "Person" umfassen alle Einzelpersonen, Körperschaften, Vereinigungen, Partnerschaften, Firmen, Konzerne, Organisationen, Joint-Ventures, Regierungen, lokale oder kommunale Behörden, Regierungsbehörden oder Ministerien, Staaten oder staatliche Agenturen oder jede andere Einrichtung (in jedem Fall unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht).

1.5 Verweise auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung beinhalten alle untergeordneten Gesetze, die unter ihm erstellt wurden und werden als Verweise auf solche Gesetze, gesetzliche Bestimmung und/oder nachträgliche Rechtsvorschriften angesehen, wie sie von Zeit zu Zeit modifiziert, geändert, verlängert, konsolidiert, ungefasst und / oder ersetzt und ausgelegt werden.

2. Allgemeines

2.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit Renold anders vereinbart, unterliegt jeder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die Aufarbeitung von Waren (ob von Renold gefertigt oder hergestellt oder geliefert oder nicht), die Instandhaltung von Waren, die Beratung, welche Art von Waren für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, die Installation von Waren, Standorterkundungen, die Inbetriebnahme und die Schulung der Angestellten, Agenten und Subunternehmer des Käufers oder sonstige dem Käufer von Renold erbrachte Leistungen diesen Bedingungen unter Ausschluss jeglicher sonstiger Bedingungen, einschliesslich aller Bedingungen, die der Käufer anzuwenden, auferlegen oder zu übernehmen beabsichtigt oder die durch Handel, Tradition, Praxis oder Handlungsweise impliziert werden.

2.2 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt jegliche vorherige Vereinbarung oder jedes Arrangement in Bezug auf seinen Gegenstand und:

- keine der Parteien ist im Vertrauen hierauf in den Vertrag eingetreten und wird keine Abhilfe in Bezug auf eine falsche Darstellung, Vertretung oder Erklärung haben (ob von der anderen Partei oder einer anderen Person gemacht und ob von der ersten Partei oder einer anderen Person gemacht), die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist;
- die einzigen Rechtsbehelfe, die für eine falsche Darstellung oder Verletzung einer Darstellung oder Erklärung vorliegen, die vor der Eintragung in den Vertrag gemacht wurde und die ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist, gelten für Vertragsverletzung; und
- c) nichts in dieser Bedingung wird als Begrenzung oder Ausschluss der Haftung einer Person bei Betrug oder betrügerischer Falschdarstellung interpretiert oder ausgelegt.

2.3 Kein Bevollmächtigter, Mitarbeiter oder Vertreter von Renold hat die Befugnis, zu anderen Bedingungen als diese Bedingungen einen Vertrag abzuschliessen, nach diesen Bedingungen zu ergänzen, zu variieren oder auf sie zu verzichten oder eine verbindliche Vertretung oder Gewährleistung in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen abzugeben, wenn dies nicht schriftlich und mit ausdrücklicher Genehmigung von Renold erfolgt.

2.4 Die Preisvorschläge von Renold stellen kein Angebot dar. Bei Renold eingereichte Aufträge sind für Renold nicht verbindlich oder gelten erst als anerkannt, wenn Renold die Bestellung schriftlich annimmt oder wenn die Annahme von Renold durch die Ausführung der Bestellung impliziert wird.

2.5 Sofern nicht früher zurückgegeben oder schriftlich an sich anders angeben, gelten die Preisvorschläge für den Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum des Preisvorschlags.

2.6 Unbeschadet der Bedingung 2.4 gilt die Lieferung der Ware oder der Beginn der Dienstleistungen als aussagekräftiger Beleg für die Annahme dieser Bedingungen durch den Käufer.

2.7 Alle diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, es sei denn, die Anwendung auf die eine oder andere ist angeben.

3. Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen

3.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, werden alle Zeichnungen, Entwürfe, beschreibenden Materialien, Muster, Spezifikationen, Kataloge, Broschüren, Fotografien, Fachliteratur und Werbung zum alleinigen Zweck veröffentlicht, um eine annähernde Vorstellung der Waren und / oder der in ihnen beschriebenen Dienstleistungen zu vermitteln, und keine in ihnen enthaltenen Informationen sind Bestandteil der vertraglichen Beschreibung der Waren und / oder Dienstleistungen, noch werden sie Bestandteil des Vertrages, noch haben sie eine vertragliche Wirkung, und Renold haftet nicht für Ungenauigkeiten oder Unterlassungen in ihnen.

3.2 Renold behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung solche vernünftigen Änderungen an Spezifikationen, Beschreibungen, Mustern, Werkstoffen, Verpackungen oder Verarbeitungen vorzunehmen, soweit dies für notwendig oder wünschenswert gilt und Ersatzstoffe oder Teile, die in den Waren verwendet werden und die aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sind, durch alternative Materialien oder Teile zu ersetzen, soweit dies ihre Qualität oder Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren und / oder Dienstleistungen oder eine von ihnen aufgrund solcher angemessenen Änderungen zurückzuweisen oder abzulehnen.

4. Verwendung der Waren

4.1 Wenn es in diesen Bedingungen nicht anders festgelegt ist, wird der Käufer Renold umgehend benachrichtigen, falls eine zuständige Behörde nach gültiger gesetzlicher oder staatlicher Regulierung erklärt, dass die Waren in irgendeiner Hinsicht unsicher sind oder eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, und Renold wird auf Kosten des Käufers eine solche Änderung an den Waren vornehmen oder solche zusätzlichen oder Ersatzteile für die Ware liefern, wie es diese Behörde für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass die Waren die erforderlichen Anforderungen erfüllen.

4.2 Der Käufer wird sicherstellen, dass die Ware bei ordnungsgemässen Gebrauch sicher und ohne Gefahr für die Gesundheit ist.

4.3 Der Käufer sorgt dafür, dass die Ware gemäss den Anweisungen verwendet wird, die Renold liefern kann. Renold haftet unter keinen Umständen für Ansprüche, Forderungen, Schäden, Strafen, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die dem Käufer aufgrund der Nichteinhaltung solcher Anweisungen entstehen können, und der Käufer entschädigt Renold für alle Ansprüche, Forderungen, Schäden, Strafen, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die Renold oder Dritten aufgrund der Nichtbeachtung dieser Anweisungen durch den Käufer entstanden sind.

5. Preis

5.1 Vorbehaltlich der Bedingung 5.3 wird der Preis für jede Warensendung dem Käufer von Renold vorgeschlagen, oder in Ermangelung eines solchen Vorschlags, werden dem Käufer der zum Zeitpunkt der Bestellung veröffentlichte oder mitgeteilte Listenpreis für Waren oder für Dienstleistungen die von Renold genannten Preise am Tag der Lieferung der Leistungen an den Käufer berechnet.

5.2 Soweit nicht anderweitig schriftlich von Renold vereinbart, verstehen sich alle genannten Preise ohne Mehrwertsteuer, Auflagen, Gebühren und Abgaben, die von einer Regierung oder einer anderen Behörde von Zeit zu Zeit verhängt werden, sowie etwaige Gebühren wie Versicherungs-, Beförderungs- und Lieferkosten, die zusätzlich zu dieser Summe in der Art und Weise, wie vom Gesetz jeweils vorgeschrieben, zahlbar sind.

5.3 Renold ist berechtigt:

- 5.3.1 einen Zuschlag von höchstens 10% für Waren zu erheben, die Renold, vernünftig handelnd, innerhalb kürzester Zeit ausliefert; und / oder
- 5.3.2 den Preis um eine Erhöhung von maximal 10% anzupassen, um die Erhöhung oder Senkung von Renolds Kosten widerzuspiegeln, einschliesslich der Kosten für Rohstoffe, die bei der Herstellung der Waren eingesetzt werden und/oder Abweichungen der Löhne, Wechselkurschwankungen und sonstige Kosten, die seit dem Datum des Angebots von Renold oder der Bestellung des Käufers anfallen.

6. Zahlung

6.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich mit Renold vereinbart, ist der Preis für die Waren und / oder Dienstleistungen und sonstige zu zahlende Kosten im Falle von Waren der Preis bei Bestellung und im Falle von Dienstleistungen, wenn diese Leistungen erbracht werden.

6.2 Soweit Renold verpflichtet ist, die Ware und / oder Dienstleistungen dem Käufer auf Kredit zu liefern, hat der Käufer die Ware und / oder Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum von Renold zu bezahlen.

6.3 Der Käufer hat keinen Anspruch auf Abzüge, Rabatte oder Nachlässe bei sofortiger oder vorzeitiger Zahlung. Alle Zahlungen werden in freigelegenen Mitteln geleistet.

6.4 Der Zeitpunkt der Zahlung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

6.5 Die Zinsen werden von Renold mit dem gesetzlichen Zinssatz des schweizerischen Obligationenrechts in der jeweils gültigen Fassung, wie es jeweils ergänzt oder ersetzt wurde, auf alle Beträge berechnet, die überfällig sind, ob vor oder nach einem entsprechenden Urteil, und im Falle einer verspäteten Zahlung ist der Käser ohne vorherige Ankündigung von Renold in Verzug.

6.6 Der Käufer zahlt den Preis der Waren und / oder Dienstleistungen (einschliesslich eines erhöhten Preises, der unter diesen Bedingungen in voller Höhe fällig ist) und alle fälligen Gebühren ohne Abzug, ob wegen Rabatt, Minderung, Verrechnung, Gegenforderung oder anderweitig.

6.7 Wenn der Käufer keine Zahlung leistet, wenn diese fällig ist, kann Renold unbeschadet sonstiger Abhilfemassnahmen:

- 6.7.1 die Auslieferung der Waren und / oder die Erbringung von Dienstleistungen unter einem Vertrag zu diesem Zeitpunkt bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen; und
 - 6.7.2 wenn die Zahlung für mehr als 7 Tage aussetzt, einen solchen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen, und in diesem Fall kann er entweder die Waren, die gemäss dem Vertrag gekauft oder gefertigt wurden, in dem Zustand, in dem sie sich befinden, ob fertig oder nicht, kaufen und der Käufer zahlt für sie einen angemessenen Anteil des Kaufpreises (wie von Renold angegeben), wobei Arbeit für sie und die Materialien, die sie enthalten, berücksichtigt werden, oder er kann sie auf eigene Rechnung verkaufen und sie auf einen neuen Käufer übertragen; und
 - 6.7.3 alle von Renold dem Käufer zugestellten Rechnungen werden sofort fällig und zahlbar.
- 6.8 Renold ist berechtigt, dem Käufer schriftlich mitzuteilen, die Zahlung einer Rechnung durch den Käufer an Renold anzupassen.
- 6.9 Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages ist Renold berechtigt, sämtliche noch nicht in Rechnung gestellten Lasten und Kosten in Rechnung zu stellen, und alle Rechnungen (einschliesslich aller Rechnungen, die unter dieser Bedingung ausgestellt wurden) werden sofort fällig und sind vom Käufer zu zahlen.

7. Lieferung von Waren und / oder Erbringung von Dienstleistungen

7.1 Sofern nicht anderweitig mit Renold schriftlich vereinbart, erfolgt die Auslieferung der Ware (nachfolgend "Lieferung") in den Räumlichkeiten von Renold in Renold Schweiz GmbH, Ringstrasse 16, CH-8600, Dübendorf 1.

7.2 Soweit nach Vereinbarung die Lieferung und / oder die Erbringung der Leistungen auf dem Betriebsgelände der Käufer erfolgt und von einem Spediteur oder durch Renold erfolgt, ist der Käufer zusätzlich für die Lieferung und / oder die Transportkosten zusätzlich zu dem Preis der Waren und / oder Dienstleistungen, verantwortlich, einschliesslich der Kosten für die Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheits- und Arbeitsgesetzgebung und / oder Bestimmungen, und Renold haftet nicht für Transportschäden (einschliesslich durch Fahrlässigkeit), wenn sie dem Spediteur und Renold nicht innerhalb von 7 Werktagen schriftlich gemeldet werden (oder im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt, an dem die Waren im ordentlichen Verlauf der Ereignisse eingegangen wären), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

7.3 Für alle Transportschäden, für die Renold unter Bedingung 7.2 oder für Nichtlieferungen haftbar gemacht wird, ist die alleinige Haftung von Renold, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen oder zu veräussern, sofern die Ware unverzüglich an Renold zurückgesandt wird (wo zutreffend).

7.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die von Renold für die Lieferung und / oder die Abwicklung von Dienstleistungen angegebenen Zeiten oder Termine in gutem Glauben angegeben, aber nur als ungefähre Schätzung gedacht und die Lieferfrist ist kein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um sich an solche Zeiten oder Termine zu halten, aber Renold gibt keine andere Zusicherung in dieser Hinsicht, und Renold haftet dem Käufer nicht für irgendwelche Verluste oder Schäden (ob direkt, indirekt oder Folgeschäden), die dem Käufer als Ergebnis von Renolds Versäumnis, solche Zeiten und/ oder Termine für die Lieferung einzuhalten, zugefügt werden.

7.5 Sollte der Käufer aus irgendeinem Grund eine Lieferung nicht annehmen, so ist der Käufer weiterhin verpflichtet, den Preis für die Ware zusammen mit Zinsen zu den Zeiten und zu den in Bedingung 6.5 angegebenen Zinssätzen zu bezahlen (unbeschadet sonstiger ihm durch diese Bedingungen oder Gesetz verliehener Rechte). Renold ist berechtigt, (i) die Ware zu lagern und der Käufer haftet Renold für die angemessenen Kosten dieser Lagerung und ist für alle Verluste oder Schäden bei den Waren verantwortlich, unabhängig davon, wie sie sich ergeben (einschliesslich Verlust oder Beschädigung durch Fahrlässigkeit von Renold); oder (ii) den Vertrag zu kündigen und über die Waren zu verfügen oder sie zu veräussern, wie Renold es für angebracht hält.

7.6 Wenn der Käufer eine zusätzliche oder eine besondere Verpackung anfordert, die ausserhalb der Verpackung liegt, die Renold normalerweise für die jeweiligen Waren vorsieht, ist Renold berechtigt, dem Käufer die vollen Kosten derselben zu berechnen. Eine solche Verpackung erfolgt auf eigene Gefahr des Käufers, und es wird keine Gewähr für die Eignung oder Tauglichkeit oder sonstige Aspekte der Verpackung für deren Zweck gegeben.

7.7 Der Käufer wird auf eigene Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, alle Maschinen, Ausrüstungen und Arbeitskräfte liefern, alle Dienstleistungen planen, alle erforderlichen Zugänge erbringen und alle anderen Vorbereitungen vornehmen, die für die Be- und Entladung, und/oder Prüfung, Installation und ordnungsgemässe Ablieferung der Waren und / oder Lieferung der Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände des Käufers erforderlich sind.

7.8 Die nach dem Vertrag gelieferten Waren können nur zurückgegeben werden, wenn: (a) der Käufer Renold den Wunsch, die Ware zurückzugeben, schriftlich mitgeteilt hat und eine solche Mitteilung bei Renold innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum eingegangen ist, und (b) Renold seine vorherige schriftliche Erlaubnis zur Rückgabe von Waren erteilt hat. Ordnungsgemäss genehmigte Rücksendungen werden an die von Renold benannte Adresse auf Kosten des Käufers gesendet, und der Käufer haftet für alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Rücksendung entstehen.

8. Eigentumsrechte und Risiken

8.1 Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren geht nicht auf den Käufer über, bis Renold die vollständige Zahlung (in bar oder in verfügbaren Mitteln) erhalten hat für:

- 8.1.1 alle Renold geschuldeten Beträge in Bezug auf die Waren; und
- 8.1.2 alle Renold geschuldeten Beträge, unabhängig auf wessen Verantwortung.

8.2 Zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts gemäss Bedingung 8.1 ist Renold berechtigt, die Waren im Eigentumsvorbehalt am Domizil des Käufers zu registrieren.

8.3 Die Bestimmungen der Bedingung 8.1 gelten unbeschadet der Tatsache, dass die Waren an einem anderen Gegenstand angebracht oder mit diesem verbunden sind.

8.4 Bis das Eigentum an gelieferten Waren gemäss Bedingung 8.1 an den Käufer übergeht, wird der Käufer:

- 8.4.1 die Waren treuhänderisch halten und sie so aufbewahren, dass sie als Eigentum von Renold identifizierbar sind und von allen anderen Waren im Besitz des Käufers getrennt sind;
 - 8.4. keine Identifikationsmarken oder Verpackung auf oder in Bezug auf die Waren vernichten, verdecken oder verstecken; und
 - 8.4.3 die Ware in einem zufriedenstellenden Zustand aufrechterhalten und sie im Auftrag von Renold zum vollen Preis gegen alle Risiken zur vernünftigen Befriedigung von Renold versichern. Auf Wunsch stellt der Käufer Renold unverzüglich eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.
- 8.5 Unbeschadet der Bedingung 8.1 kann der Käufer die Ware im ordentlichen Geschäftsgang des Käufers weiterverkaufen, und wenn dies der Fall ist, geht das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an Waren dem Käufer unverzüglich zu, bevor er einen verbindlichen Vertrag über den Verkauf dieser Waren abschliesst. Das Recht, die Ware zu veräussern, wird bei Beendigung oder Aussetzung des Vertrages automatisch beendet oder ausgesetzt.

8.6 Sofern die Waren vor dem Verkauf durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, integriert oder gemischt wurden, werden sie, falls sie gesondert identifizierbar bleiben, wird Renold den Eigentumsvorbehalt gemäss Bedingung 8.1 behalten.

8.7 Unbeschadet der sonstigen Rechte oder Abhilfemassnahmen von Renold, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, bevor das Eigentum an den Waren gemäss diesen Bedingungen an den Käufer übergeht:

- 8.7.1 ist Renold berechtigt, einen Vertrag gemäss Bedingung 11.1 zu kündigen;
- 8.7.2 teilt Renold dem Käufer schriftlich die Kündigung zur Nutzung oder zum Verkauf der Waren durch den Käufer mit, oder
- 8.7.3 bei Eintritt einer der unter den Bedingungen 11.1.1 - 11.1.8 aufgeführten Ereignisse

und das Recht des Käufers, die Ware zu verwenden oder zu verkaufen, automatisch aufhören, und der Käufer wird auf eigene Kosten die Waren an Renold zurückgeben und wird nicht mehr mit der Zustimmung von Renold im Besitz der Ware sein. Wenn ein solches Ereignis eintritt, wird davon ausgegangen, dass der Verkauf der Ware storniert wurde und nicht stattgefunden hat und daher keine Mehrwertsteuer bezahlt wird.

8.8 Der Käufer gewährt und sorgt dafür, dass Eigentümer von Betriebsgeländen relevanter Drittanbieter Renold, Renolds Vertretern, Mitarbeitern und Subunternehmern jederzeit eine unwiderrufliche Lizenz erhalten, um alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Waren gelagert oder gespeichert werden, um sie zu inspizieren, oder, wenn das Recht des Käufers auf Besitz, Gebrauch und Weiterverkauf gekündigt wurde, diese zurückzunehmen.

8.9 Ungeachtet des Vorstehenden:

8.9.1 übernimmt der Käufer ab der Lieferung der Waren an den Käufer oder an einen Spediteur, der im Auftrag des Käufers handelt, die Risiken für die Waren; und

8.9.2 der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren oder einen Teil davon zurückzugeben, es sei denn, dies ist gemäss Bedingung 8.7 vorgesehen.

8.10 Renold kann dem Käufer das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Waren zu irgendeinem Zeitpunkt übertragen, indem er dem Käufer dies schriftlich mitteilt, bevor ein solches Eigentumsrecht wie üblich an den Käufer weitergegeben würde.

8.11 Nichts in dieser Bedingung 8 beschränkt oder ändert in irgendeiner Weise die Verpflichtung des Käufers, die Ware gemäss diesen Bedingungen zu bezahlen.

9. Schäden oder Mängel

9.1 Vorbehaltlich der Bedingung 22.3 garantiert Renold, dass die Waren zum Zeitpunkt des Versands und, sofern nicht anderweitig von Renold schriftlich vereinbart, für zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt für angemessene Zwecke geeignet sind, zu denen der Käufer vor dem Vertrag schriftliche Angaben übermittelt hat, und dass sie von zufriedenstellender Qualität sind und vorbehaltlich der Bedingung 3 mit der Beschreibung übereinstimmen, mit der sie verkauft werden.

9.2 Wenn irgendwelche Waren nicht mit der Gewährleistung unter Bedingung 9.1 übereinstimmen, ist die einzige Verpflichtung von Renold nach seiner Wahl, die Ware zu reparieren oder sie zu ersetzen. Aber der Käufer (und nicht Renold) ist für die Kosten der Neulieferung und die Kosten für die Beseitigung von fehlerhaften Waren (einschliesslich aller Reise- und sonstigen Ausgaben) und die Bereitstellung von Materialien oder Stoffen, die zuvor von oder im Auftrag des Käufers geliefert wurden, verantwortlich, und der Käufer behält jederzeit das Risiko für die Waren. Falls Teile, die an den Käufer geschickt werden, mit denen der Käufer die Waren repariert, wird die Gewährleistung unter Bedingung 9.1 ungültig, sobald der Käufer die Ware verschickt, verändert oder modifiziert hat.

9.3 Im Falle von Dienstleistungen garantiert Renold, dass die Leistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden. Sollten die Dienstleistungen nicht dieser Garantie entsprechen, besteht die einzige Verpflichtung von Renold darin, die Dienste wieder zu erbringen.

9.4 Die vorstehenden Garantien unter den Bedingungen 9.1 und 9.3 sind abhängig davon:

9.4.1 dass der Käufer Renold über den angebliehen Mangel an den Waren und / oder Dienstleistungen schriftlich benachrichtigt, und diese Mitteilung innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Käufer den Mangel entdeckt hat, bei Renold eintrifft und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung der Ware und / oder Erbringung der Dienstleistungen;

9.4.2 dass der Käufer Renold eine angemessene Gelegenheit gewährt, die Waren zu kontrollieren, oder wenn dies von Renold verlangt wird, die angeblich fehlerhafte Ware an die Werke von Renold zurückzugeben, um dort eine Inspektion durchzuführen, wobei der Transport vom Käufer zu bezahlen ist.

9.4.3 dass der Käufer nach dem Zeitpunkt, an dem der Käufer den Mangel entdeckt hat oder entdeckt haben sollte, die Waren nicht weiterverwendet, 9.4.4 dass die fehlerhaften Waren, die gemäss den Anweisungen von Renold oder in Übereinstimmung mit der allgemeinen Handelspraxis installiert, verwendet, gelagert und geteilt wurden, und es keine Fahrlässigkeit oder Missbrauch seitens des Käufers, seiner Bestennten oder Erfüllungsgehilfen gibt, und die Waren nicht von einer anderen Person als von Renold oder von Renold autorisierten Personen geändert oder repariert wurden.

9.4.5 dass Renold davon überzeugt ist, dass der Mangel an den Waren und / oder Dienstleistungen auf seine mangelhafte Verarbeitung oder die Verwendung von fehlerhaften Materialien zurückzuführen ist, und unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird Renold keine Haftung für Verschleisserscheinungen, Vernachlässigung oder die Verwendung der Waren zu anderen Zwecken als denen, für die sie bestimmt sind, übernehmen, 9.4.6 dass die fehlerhaften Waren nicht vom Käufer an einen zweiten oder nachfolgenden Benutzer oder Käufer verkauft, vermietet oder anderweitig veräussert worden sind, und

9.4.7 dass der Schaden nicht dadurch entstanden ist, dass Renold vom Käufer gelieferte Zeichnungen, Designs oder Spezifikationen befolgt hat.

9.5 Vorbehaltlich der Bedingungen 7.4, 9.6 und 9.7 wird die Gesamthaftung von Renold gegenüber dem Käufer in Bezug auf einen Vertrag, sei es in Bezug auf Vertragsverletzung, Falschdarstellung, unerlaubte Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit oder Verletzung der gesetzlichen Pflicht) oder für jegliche Haftung unter einer Entscheidungshaftung oder anderweitig, unter keinen Umständen 125% (einhundertfünfundzwanzig Prozent) des Preises der Waren und / oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages übersteigen.

9.6 Vorbehaltlich Ziffer 9.7 haftet Renold gegenüber dem Käufer nicht, ob im Vertrag, unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Verletzung der gesetzlichen Abgaben oder anderweitig für irgendwelche:

- a) Verlust von Gewinnen (ob direkt, indirekt oder Folgeschäden);
 - b) Einkommensverlust, Produktionsausfall oder Geschäftsausfall (jeweils direkt, indirekt oder Folgeschäden);
 - c) Verlust von Firmenwerten, Reputationsverlust oder Verlust von Chancen (in jedem Fall ob direkt, indirekt oder Folgeschäden);
 - d) Verlust erwarteter Einsparungen oder Verlust der Gewinnmarge (in jedem Fall direkt, indirekt oder Folgeschäden);
 - e) Verlust einer Geschäftschance (ob direkt, indirekt oder Folgeschäden);
 - f) Haftung, die der Käufer gegenüber Dritten hat (ob direkt, indirekt oder Folgeschäden); oder
 - g) indirekte, mittelbare oder besondere Verluste.
- 9.7 Nichts in diesen Bedingungen wird so ausgelegt werden, dass es die Haftung von Renold für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden, Betrug oder betrügerische Falschdarstellung, für den Tod oder die Verletzung von Personen, die durch Fahrlässigkeit oder andere verursacht wurden, ausschliesst oder begrenzt oder ausschliesst oder zu begrenzen versucht, wenn es für Renold illegal wäre, seine Haftung auszuschliessen oder zu begrenzen oder zu versuchen, dies auszuschliessen oder zu begrenzen.
- 9.8 Nichts in dieser Bedingung 9 hindert oder beschränkt das Recht einer Partei, einen Unterlassungsanspruch oder eine spezifische Leistung oder andere Ermessensbefugnisse des Gerichts einzuholen.
- 9.9 Wenn Waren nicht von Renold hergestellt oder verarbeitet werden, gewährt Renold keine Garantie in Bezug auf diese, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Patent, das eingetragene Design, das Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte in oder im Zusammenhang mit den Waren und / oder Dienstleistungen.
- 9.10 Renold übernimmt keine Verantwortung für eine Zeichnung, Gestaltung oder Spezifikation, die nicht von Renold vorbereitet wurde, und Renold gibt keine Gewährleistung, Garantie, Zustimmung oder Stellungnahme über die Praktikabilität der Konstruktion oder die Wirksamkeit, die Sicherheit oder sonstige Aspekte der von Renold in Übereinstimmung hiermit zu liefernden Materialien oder durchzuführenden Arbeiten, und der Käufer ist verantwortlich für die Kosten für jede zusätzliche Arbeit, die durch Mängel in solchen Zeichnungen, Designs oder Spezifikationen verursacht wurde.

10. Verpflichtungen des Käufers

10.1 Der Käufer wird:

- 10.1.1 Renold alle Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung stellen, die Renold von Zeit zu Zeit verlangen kann, um seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen;
- 10.1.2 die Ware nicht neu verpacken oder Marken, Patentnummern, Seriennummern oder sonstige Kennzeichen an den Waren oder deren Verpackung entfernen oder verändern oder sonstige Warenzeichen, Patentnummern, Seriennummern oder sonstige Kennzeichen der Waren oder deren Verpackung hinzuzufügen; und
- 10.1.3 soweit vereinbart, Verpackungen zurückgeben oder die Verpackungen für die Abholung durch Renold bereitstellen, wie jeweils von Renold verlangt.
- 10.2 Der Käufer entspricht den Anweisungen von Renold im Zusammenhang mit einem von uns eingeleiteten Produktrückruf, der die Waren (oder eine von ihnen) betrifft.
- 10.3 Unbeschadet einer sonstigen Vertragslaufzeit verstösst Renold nicht gegen den Vertrag, soweit seine Nichterfüllung oder Verzögerung oder Mängel bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag dadurch entstehen:
 - 10.3.1 dass eine Verletzung der im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen durch den Käufer vorliegt;
 - 10.3.2 dass Renold sich auf unvollständige oder ungenaue Daten von Dritten verlässt, oder
 - 10.3.3 dass Renold Anleitungen oder Anfragen durch den Käufer oder einen der Mitarbeiter des Käufers erfüllt.

11. Kündigung oder Stornierung

11.1 Im Falle,

- 11.1.1 dass es Pfändungs-, Vollstreckungs- oder sonstige Rechtseingriffe gibt, die auf die Vermögenswerte des Käufers zugreifen,
- 11.1.2 dass der Käufer eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schliesst oder Verhandlungen beginnt, um eine solche Vereinbarung oder einen solchen Vergleich zu treffen, einen Insolvenzantrag stellt oder (für eine Körperschaft) eine Verfügung erteilt wurde, eine Mitteilung zugestellt oder gültiger Beschluss gefasst wurde für die Abwicklung, ausser im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Sanierung als solches Unternehmen, oder wenn ein Verwalter, Manager, Insolvenzverwalter oder Administrator in Bezug auf alle oder einen Teil der Unternehmungen oder der Vermögenswerte eingesetzt wird oder eine Mitteilung zur Ernennung solcher Personen erfolgt,
- 11.1.3 dass ein Hypothekengläubiger von Eigentum oder Vermögenswerten des Käufers Besitz ergreift,
- 11.1.4 dass der Käufer die Zahlung seiner Schulden aussetzt oder droht, sie auszusetzen oder seine Schulden nicht bezahlen kann, wenn sie fällig sind oder zugibt, dass er nicht in der Lage ist, seine Schulden zu bezahlen oder dies abzusehen ist,
- 11.1.5 dass der Käufer seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder droht, diese aufzugeben;
- 11.1.6 dass der Käufer Renold geschuldete Gelder nicht zahlt,

11.1.7 dass eine Verletzung dieser Bedingungen durch den Käufer erfolgt, oder

11.1.8 dass Ereignisse oder Verfahren in Bezug auf den Käufer in irgendeiner Gerichtsbarkeit getroffen werden, der er unterliegt, und die eine Auswirkung haben, die den in den Bedingungen 11.1.1 - 11.1.7 genannten Ereignissen gleichwertig oder ähnlich ist;

kann Renold den Vertrag kündigen, indem es dem Käufer eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen zukommen lässt.

11.2 Unbeschadet des Rechtes von Renold, den Vertrag unter Bedingung 11.1 zu beenden, ist Renold berechtigt, sobald Renold vermutet, dass irgendwelche der in Bedingung 11.1 genannten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Käufer auftreten, alle oder irgendwelche Arbeiten oder zukünftige Lieferungen auszusetzen und Teillieferungen der Waren und / oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrages auszusetzen und nach schriftlicher Kündigung, den noch nicht ausgelieferten Teil eines Vertrages zwischen dem Käufer und Renold zu stornieren und die Ware anderweitig zu verkaufen und / oder zu festzulegen, dass der gesamte Preis im Rahmen eines Vertrages sofort zahlbar ist.

11.3 Im Falle einer solchen Kündigung von Renold gemäss der Bedingung 11.1 oder einer Kündigung und / oder Ablehnung eines Vertrages durch den Käufer ist Renold berechtigt, vom Käufer alle Schäden jeglicher Art, die Renold im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstehen, als Schadenersatz zu verlangen.

11.4 Die Ausübung der durch diese Bedingung 11 verfallenen Rechte gilt unbeschadet sonstiger von Renold gemäss diesen Bedingungen oder gesetzlich genehmigter Rechte, insbesondere auch das Recht zur Rückforderung der Ware oder der Erlöse vom Käufer gemäss diesen Bedingungen.

11.5 Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages:

11.5.1 bleiben alle Bedingungen, die nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend weiter wirksam sind, in Kraft, und 11.5.2 alle anderen Rechte und Pflichten werden unverzüglich unbeschadet etwaiger Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschliesslich Schadenersatzansprüche wegen Verletzung) und Verbindlichkeiten, die vor Ablauf der Kündigung entstanden sind, unverzüglich eingestellt.

11.6 Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Ablaufs oder der Kündigung des Vertrages wird jede Partei vorbehaltlich der in Bedingung 11.7 festgelegten Ausnahme;

11.6.1 an die andere Partei alle vertraulichen Informationen (wie in Bedingung 12 definiert) (einschliesslich aller Kopien und Auszüge) der anderen Partei in ihrem Besitz oder Kontrolle zurückgeben, und

11.6.2 die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht mehr nutzen.

11.7 Jede Vertragspartei kann alle vertraulichen Informationen der anderen Partei, die sie einhalten muss, behalten, um die geltenden Gesetze einzuhalten, oder die sie für Versicherungs-, Rechnungslegungs- oder Steuerzwecke behalten muss. Bedingung 12 gilt weiterhin für vertrauliche Informationen.

12. Vertrauliche Informationen

12.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen (ob schriftlich, mündlich, in elektronischer Form oder in anderen Medien), die:

12.1.1 von oder im Namen einer Partei (die "Offenlegende Partei") an die andere Partei (die "Empfangende Partei") im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden und die sich (ganz oder teilweise) auf die Offenlegende Partei oder deren Geschäftstätigkeit beziehen, und / oder

12.1.2 sich auf die Vertragsbedingungen beziehen,

jedoch unter Ausschluss jeglicher Informationen, die unter die in Bedingung 12.4 festgelegten Ausschlüsse fallen.

12.2 Die Empfangende Partei wird:

12.2.1 die vertraulichen Informationen geheim, sicher und geschützt halten und wird sie nur in der Weise und in dem ausdrücklich durch den Vertrag zulässigen Umfang offenlegen, und

12.2.2 die vertraulichen Informationen nur in dem für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlichen Umfang verwenden.

12.3 Die Empfangende Partei kann vertrauliche Informationen offenlegen:

12.3.1 an ihre Bevollmächtigten und Angestellten und im Fall von Renold an Vertreter und Subunternehmer, die Zugang zu diesen vertraulichen Informationen benötigen, um ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen;

12.3.2 soweit erforderlich, um einen Streitbeilegungsbeschluss gemäss Bedingung 28 vorzulegen; und

12.3.3 in dem Umfang, wie es das geltende Recht oder ein zuständiges Gericht oder die Vorschriften einer Behörde, der Börse, des Gremiums für Übernahmen und Fusionen oder einer Regulierungsbehörde verlangt.

12.4 Die Verpflichtungen der Empfangenden Partei aus dieser Bedingung 12 erstrecken sich nicht auf vertrauliche Informationen, bei den die Empfangende Partei nachweisen kann:

12.4.1 dass sie ohne Verschulden der Empfangenden Partei nicht mehr geheim ist.

12.4.2 dass sie bereits im Besitz der Empfangenden Partei war, bevor sie durch die Offenlegende Partei oder in deren Auftrag offengelegt wurde,

12.4.3 dass sie bereits von einem Dritten erhalten wurde, der sie auf vertrauenswürdige Weise erworben hat und der sie der Empfangenden Partei ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt hat;

12.4.4 dass sie unabhängig von der Empfangenden Partei ohne Verletzung des Vertrages entwickelt wurde, oder

12.4.5 dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung im öffentlichen Bereich oder nachträglich im öffentlichen Bereich ohne Verschulden der Empfangenden Partei vorhanden war.

12.5 Der Empfänger erkennt an und stimmt zu, dass Schäden allein keine angemessene Abhilfe für eine Verletzung dieser Bedingung 12 durch den Empfänger darstellen würden. Dementsprechend ist die Offenlegende Partei berechtigt, ohne besondere Schäden nachzuweisen, eine angemessene Abhilfe (einschliesslich einer Einstweiligen Verfügung und spezifische Leistungen) für jegliche Verletzung oder drohende Verletzung dieser Bedingung 12 durch den Empfänger zu verlangen.

13. Lieferung in Teillieferungen

13.1 Wenn mehr als ein Warenteil in irgendeiner Bestellung enthalten ist, ist Renold berechtigt, die Lieferung in Teillieferungen zu leisten. In diesem Fall gilt der Vertrag als gesonderter Vertrag für jede Tranche. In diesen Fällen gilt der Versandtermin für die Auftragsannahme von Renold als das geschätzte Datum der Lieferung der ersten Tranche und die verbleibenden Raten werden innerhalb einer angemessenen Frist nach der ersten Tranche ausgeliefert.

13.2 Die Nicht-Annahme der Lieferung und / oder die Nichtbezahlung für eine Teillieferung berechtigt Renold nach seiner Wahl, den Vertrag als abgelehnt zu behandeln oder alternativ die Ware auf Gefahr des Käufers zu lagern, und der Käufer haftet gegenüber Renold für angemessene Kosten hierfür.

14. Höhere Gewalt

14.1 Wenn Ereignisse jenseits von Renolds vernünftiger Kontrolle, einschliesslich Streiks, Aussperrungen, Stilllegungen und sonstiger Arbeitskämpfe (jeweils unabhängig davon, ob es sich um Renolds Belegschaft handelt oder nicht), Arbeits- oder Versorgungsengpässe, Unterbrechung oder mangelnde Beförderung, Internetunterbrechung, Embargo, Import- oder Exportverbote, Regierungshandlungen, Befehle, Gesetzgebung, Vorschriften, Rationierung, Aufruhr, zivile Unruhen oder Ungehorsam, Epidemie (einschliesslich, zur Vermeidung von Zweifeln, Pandemie-Influenza), Quarantäne, Terrorismus oder Krieg, Feuer, Überschwemmung, Hurrikan, Erdbeben, Sturm, Blitz, Explosion, Naturereignisse oder ein öffentlicher Feind, die Lieferung der Waren und / oder die Durchführung der Dienstleistungen durch Renold im Einklang mit dem Vertrag verhindern oder behindern, so wird das Datum oder die Daten für die Lieferung und / oder die Dienstleistung um die um die durch solche Ereignisse verursachte Verspätung verlängert und der Preis erhöht, um die durch diese Verzögerung verursachten erhöhten Kosten zu decken.

14.2 Verlängert sich die Verzögerungsfrist über einen angemessenen Zeitraum hinaus, so ist Renold nach eigenem Ermessen berechtigt, den Vertrag und / oder die Lieferung der Waren und / oder die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, auszusetzen oder zu kündigen, und der Käufer ist verpflichtet, die bereits gelieferten und nicht bezahlten und nicht bezahlten Waren und / oder die erbrachten und nicht bezahlten Dienstleistungen zu bezahlen, wobei dieser Betrag von Renold als fälliger Anteil des gesamten Vertragspreises bestimmt werden kann und ebenso für die Herstellungskosten oder die Anpassung an das Design oder die Spezifikation des Käufers aller Waren, die bereits hergestellt oder angepasst wurden, für die es keinen anderen Markt gibt, der Renold zum Vertragspreis zur Verfügung steht.

14.3 Wenn Renold dem Käufer weniger als die vertragliche Menge der Waren liefert oder irgendwelche Waren verspätet liefert, wird der Käufer die gelieferten Waren annehmen und bezahlen.

15. Geistiges Eigentum

15.1 Der Käufer wird die Waren oder irgendwelche Spezifikationen, Entwürfe oder Zeichnungen oder sonstige von Renold gelieferte Informationen nicht zum Zweck der Gestaltung oder Herstellung von Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Renold verwenden. Alle Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrecht, Rechte an Software, Datenbankrechte, Designrechte, eingetragene Designs, nicht registrierte Designs, Marken, Dienstleistungsmarken, Domainnamen, Know-how, Gebrauchsmuster, vertrauliche Informationen und ggf. alle Anträge auf solche Rechte und alle anderen gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte an oder in Verbindung mit oder aus den Waren oder Dienstleistungen, die irgendwo auf der Welt bestehen, gehören und bleiben Eigentum von Renold.

15.2 Der Käufer entschädigt Renold gegen alle Schadenersatzansprüche, Sanktionen, Kosten und / oder Aufwendungen, zu denen Renold infolge von erbrachten Dienstleistungen oder Waren, die gemäss den Anweisungen des Käufers geliefert werden, haftbar gemacht werden kann, was die Verletzung von Patenten, Urheberrecht, Rechten an Software, Datenbankrechten, Designrechten, eingetragenen Designs, nicht registrierten Designs, Marken, Dienstleistungsmarken, Domainnamen, Know-how, Gebrauchsmuster, vertraulichen Informationen und ggf. alle Anträge auf solche Rechte und alle anderen gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter umfasst.

16. Durch den Käufer verursachte Verzögerung

Der Käufer stellt unverzüglich alle Entwürfe, Ausstattungen, Personalinformationen und Anweisungen zur Verfügung, die für Renold erforderlich sind, um die Arbeiten bei der Ausführung des Vertrages durchführen zu können, und der Käufer entschädigt Renold für alle Verluste und Kosten, die Renold aufgrund eines Irrtums, Mangels oder Unterlassung darin oder aufgrund einer anderen Handlung seitens des Käufers entstanden sind.

17. Verzicht

Ein Versäumnis von Renold, irgendwelche Rechte aus diesen Bedingungen auszuüben, stellt keinen Verzicht dar oder verhindert die spätere Ausübung dieser Rechte nicht.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder eine Teilbestimmung dieser Bedingungen von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung, soweit erforderlich, als gelöscht und die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen werden von ihnen nicht beeinträchtigt.

19. Mitteilungen

19.1 Jede Mitteilung, die nach diesen Bedingungen erteilt oder zugestellt werden muss, wird im Falle einer Mitteilung, die dem Käufer übergeben oder ihm zugestellt werden soll, an der Adresse des Käufers, die auf dem Vertrag oder der Rechnung (oder, falls nicht vorhanden, an seinem offiziellen Firmensitz im Falle eines Unternehmens oder in jedem anderen Fall seine letzte bekannte Adresse) und im Falle von Renold an seinem jetzigen Firmensitz übergeben oder zugestellt.

19.2 Jede nach diesen Bedingungen zu erteilende und zugesandte Mitteilung kann entweder durch ein Schreiben, durch Übergabe oder durch Versendung desselben durch erstklassige Post in einem vorab gezahlten Umschlag erfolgen und eine so gegebene oder erteilte Mitteilung gilt als zugestellt an dem Tag der Übergabe an dieser betreffenden Adresse oder am Tag nach dem Zeitpunkt, an dem sie versandt wurde, wenn die Adresse des Käufers innerhalb des Vereinigten Königreichs liegt und innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Entscheidung, wenn die Adresse des Käufers sich ausserhalb des Vereinigten Königreichs befindet.

20. Prüfung und Installation

20.1 Wenn der Käufer Renold auffordert, Prüfungen an den Waren durchzuführen, kann Renold den Käufer zu einem angemessenen Preis für die erbrachten Arbeiten und Materialien, die bei der Prüfung verwendet werden, zusammen mit den Kosten für das Reisen in andere Räumlichkeiten als Renolds eigene Räumlichkeiten und sonstige damit verbundene Kosten in Rechnung stellen.

20.2 Wenn Renold auf Verlangen des Käufers Arbeiten an einem anderen Ort als seinen eigenen Räumlichkeiten durchführt, wird der Käufer unbeschadet einer anderen Abhilfe, die Renold haben kann, Renold von jeglichen Verlusten, die es (einschliesslich etwaiger zu bezahlender Schäden, Kosten und Aufwendungen) als Folge von Schäden an Renolds Eigentum erleiden kann oder von Ansprüchen gegen Renold durch seine Mitarbeiter oder durch einen Dritten, wenn die Verluste aus der Art, den Bedingungen oder dem Zustand der Reparatur des Ortes oder irgendwelcher Materialien oder Ausrüstung an diesem Ort oder aus jeglicher Fahrlässigkeit des Käufers, seiner Bediensteten oder Beauftragten oder Dritter resultiert.

21. Materialien des Käufers

21.1 In Bezug auf Aufträge, für die der Käufer Renold mit Werkstoffen versorgt, gilt Folgendes: Wenn sich Materialien für die Behandlung, die Renold durchführen soll, als ungeeignet erweisen, wird der Käufer Renold für alle erbrachten Arbeiten bezahlen und Renold gegen Verluste oder Schäden freistellen, die durch ihre Untauglichkeit erlitten wurden.

22. Aufarbeitung

22.1 Wenn der Käufer von Renold wünscht, Waren aufzuarbeiten, wird der Käufer (auf Kosten des Käufers) die Ware an Renold zurückgeben.

22.2 Nach Eingang der Ware gemäss Bedingung 22.1 kann Renold nach seiner Wahl ein Angebot für die Aufarbeitung der Waren vorlegen. Wenn Renold eine Schätzung liefert, ohne die Ware zu sehen, dann wird Renold nicht an diese Schätzung gebunden sein und ein Preisangebot zur Verfügung stellen, sobald die Waren gesehen wurden.

22.3 Im Falle von Teilen, die den Waren während der Aufarbeitung hinzugefügt wurden, garantiert Renold, dass diese Teile, sofern sie den üblichen Grenzen der industriellen Qualität unterliegen, zum Zeitpunkt der Lieferung und sofern nicht schriftlich anders vereinbart, 12 Monate nach diesem Datum von zufriedenstellender Qualität sein werden.

22.4 Der Käufer verpflichtet sich, Renold von allen Kosten, Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Verletzungen, Verlusten, Schäden, Ansprüchen, Forderungen oder gesetzlichen Kosten (auf Vollstreckungsgrundlage) und Urteilen, denen Renold als Konsequenz von Fehlern bei Waren, die vom Käufer an Renold zur Aufarbeitung geliefert wurden, unterliegt oder diese erleidet, Schadens zu halten.

23. Rechte Dritter

Diese Bedingungen sind nur von Renold und dem Käufer vollstreckbar, und jeder Versuch einer anderen Person, diese Bedingungen gemäss den Verträgen durchzusetzen und zu vertreten, sind ausgeschlossen und sind nicht durchsetzbar.

24. Einsatz von Subunternehmern

24.1 Renold kann den Vertrag ganz oder teilweise einer Person, Firma oder Unternehmen übertragen.

Der Käufer darf diesen Vertrag oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Renold nicht abtreten.

25. Änderungen

Keine Änderung des Vertrages ist wirksam, es sei denn, sie wurde schriftlich verfasst und von einem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter im Namen der jeweiligen Partei unterzeichnet.

26. Keine Partnerschaft

Nichts im Vertrag und keine Massnahme, die von den Parteien im Zusammenhang mit ihm getroffen wird, wird eine einfache Partnerschaft oder ein Joint Venture oder ein Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen den Parteien schaffen oder einer Partei Befugnisse als Bevollmächtigte oder im Namen von oder im Auftrag der anderen Partei übertragen oder die andere Partei binden oder von sich selbst behaupten können, hierzu eine Berechtigung zu haben.

27. Keine Vertretung

Jede Partei ist damit einverstanden, dass sie ein unabhängiger Unternehmer ist und den Vertrag als Auftraggeber und nicht als Bevollmächtigte oder zugunsten einer anderen Person eintritt.

28. Geltendes Recht

Diese Bedingungen und ihr Aufbau unterliegen dem Gesetz der Schweiz unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Bezug auf diese Bedingungen ergeben, unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte in Zürich, Schweiz.